

Die Reformation im Lande Glarus : zweite Abtheilung : vom ersten Kappeler Landfrieden (25. Juni 1529) bis zum ersten Glarner Religionsvertrage (21. November 1532)

Autor(en): **Blumer, J.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **11 (1875)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Reformation im Lande Glarus,

Zweite Abtheilung: Vom ersten Kappeler Landfrieden (25. Juni 1529) bis zum ersten Glarner Religionsvertrage (21. November 1532).

Von Dr. J. J. Blumer.

Indem ich mich anschicke, diejenige historische Darstellung, welche im 9ten Hefte unsers Jahrbuches erschienen ist, fortzusetzen, muss ich zuvörderst einen nicht unwesentlichen Irrthum berichtigen, welcher sich in dieselbe eingeschlichen hat. Ich habe nämlich, der Chronik Valentin Tschudi's folgend, angenommen, dass bereits im Jahre 1525 die VII katholischen Orte der Eidgenossenschaft von der Glarner Landsgemeinde das Versprechen, beim alten Glauben zu bleiben, verlangt und erhalten hätten. Nun hat aber Hr. Staatsarchivar Strickler in Zürich, welcher im Auftrage des Bundesrathes die eidgen. Abschiede aus der Reformationszeit bearbeitet, die Entdeckung gemacht, dass in jener Chronik, die wir eben nicht mehr im Original besitzen, wahrscheinlich bloss in Folge Versehens eines Abschreibers unter dem Jahr 1525 eine Reihe von Thatsachen sich verzeichnet finden, welche unzweifelhaft in's Jahr 1527 gehören. Es ist nämlich bereits sehr auffallend, dass dort die Erzählung, nachdem sie bis gegen das Ende des Jahres 1525 vorgerückt war, plötzlich in den Monat Mai zurückspringt; was aber insbesondere die Glarner Landsgemeinde betrifft, so verräth sich die unrichtige Einschaltung der daherigen Erzählung dadurch, dass als Tag derselben bezeichnet wird »Zinstag in Pfingfyrtagen, was der XI tag Brachmonat«, während der Pfingstdienstag im Jahr 1525 nicht auf den 11. Juni fiel, wohl aber im Jahr 1527. Der Inhalt der Zusage, welche die Chronik unter'm Jahr 1525 erwähnt, stimmt ebenfalls überein mit der urkundlich vorhandenen vom 11. Juni 1527 und wir dürfen daher mit Sicherheit annehmen, dass im Jahr 1525 die altgläubigen Orte an Glarus noch kein derartiges Ansinnen stellten, vielmehr die erste urkundlich vorliegende Zusage vom 15.

Juli 1526 wirklich die erste war, welche ihnen von unsern Vorfahren ertheilt wurde. Ueber die Vorgänge in der ersten Hälfte des Jahres 1526 bin ich im Falle, aus Aktenstücken, die mir seit dem Erscheinen meiner Arbeit von Hrn. Strickler mitgetheilt worden sind, folgendes beizufügen: An einer Tagsatzung der VII Orte, welche am 18. Januar in Luzern stattfand, wurde berichtet, es sei in Glarus durch den neuen Glauben viele Zwietracht entstanden, und es wurden daher die V näher gelegenen Orte ersucht, ihre Boten nach Glarus zu senden, um hier die Neugläubigen ernstlich zu ermahnen, von ihrer Ketzerei abzustehen. Auf einer folgenden Tagsatzung in Einsiedeln am 27. Februar antwortete Glarus: es habe zwar in dieser Jahreszeit seine Landsgemeinde nicht versammeln können, aber es werde bei dem christlichen Herkommen bleiben und den VII Orten in den gemeinen Herrschaften strafen helfen. Im März fand eine Landsgemeinde statt, vor welcher eine Gesandtschaft der Züricher erschien mit der Bitte, die Glarner möchten alter Liebe und Freundschaft eingedenk sein und sich durch üble Nachreden nicht von ihnen trennen lassen. Es darf wohl als eine Nachwirkung dieser Gesandtschaft angesehen werden, dass an der ordentlichen Maienlandsgemeinde beschlossen wurde, es sollen die Prädikanten im Lande dasjenige predigen, was sie mit der heiligen Schrift bewähren mögen. Dieser Beschluss wurde dann freilich schon am 15. Juli wieder gestürzt, indem damals an einer ausserordentlichen, im Däniberg abgehaltenen Landsgemeinde den V Orten die schon erwähnte Zusage, beim alten Glauben zu bleiben, gegeben wurde.

Die unentschiedene Stellung, welche Glarus zu dieser Zeit einnahm, spiegelt sich auch ab in der Haltung, welche die an der Disputation zu Baden erschienenen Geistlichen, Pfarrer Fridolin Brunner von Mollis und Kaplan Ludwig Rösch von Schwanden, beobachteten. Dieselben wollten sich keiner Meinung anschliessen, sondern erklärten: was sich aus der heiligen Schrift erfinde und was ihre Obrigkeit annehme, dem wollen sie gehorsam sein.

Wir dürfen schliesslich nicht unterlassen zu melden, dass sich im Staatsarchive Zürich ein Original der von 30 Ausgeschossenen entworfenen Vergleichsartikel zwischen den Religionspartheien in unserm Lande vom 23. April 1529 vorgefunden hat. Bekanntlich berichtet Valentin Tschudi, einer dieser Artikel habe dahin gelautet, »die Prädikanten sollen die Wahrheit predigen«, was mit gutem

Grunde allerlei Randglossen veranlasst hat; im Original lautet nun aber der Artikel folgendermassen: »Alle Prädikanten in unserem Lande sollen nichts anderes predigen als allein das göttliche Wort, nämlich Alles, so sie mit der heiligen biblischen Schrift neuen und alten Testaments zu bewähren wissen. So sie aber darin irrten und es der Obrigkeit angezeigt würde, soll diese sie strafen. Klagt aber Jemand gegen einen Prädikanten mit Unwahrheit, so soll die Obrigkeit ihn auch strafen nach seinem Verdienen.«

Nach dieser Berichtigung und Ergänzung der ersten Abtheilung unsrer Reformationsgeschichte knüpfen wir den Faden unsrer Erzählung wieder da an, wo wir ihn abgebrochen haben, nämlich beim ersten Kappeler Landfrieden vom 25. Juni 1529. Durch diesen Friedensschluss erhielt die Reformation in der ganzen Schweiz ein entschiedenes Uebergewicht; Zürich, welches an der Spitze derselben stand, ging nun unter Zwingli's Leitung rücksichtslos vorwärts, was sich zunächst namentlich in den St. Gallischen Angelegenheiten offenbarte. Wir haben gesehen, dass Glarus, als eines der vier Schirmorte des Abtes von St. Gallen, vor dem Landfrieden eine sehr schwankende Stellung einnahm, indem es bald auf die Seite Zürich's, bald auf die Seite des Abtes und der beiden altgläubigen Schirmorte Luzern und Schwyz hinneigte. Nach dem Landfrieden wurde nun dieser Angelegenheit wegen auf den 24. August eine Landsgemeinde angesetzt, vor welcher Gesandte von Zürich, vom Abte von St. Gallen und von den dortigen Gotteshausleuten erschienen. Gegenüber dem Antrage, Briefe und Siegel anzuhören und nachher darüber zu rathschlagen, wurde mit einer Mehrheit von bloss 16 Stimmen erkannt; soferne der Abt die Ceremonien und den Klosterdienst aus der Schrift bewähren möge, wolle man ihm Schirm geben; wenn nicht, so solle er unserteils abgesetzt sein.*) Es wurde auch ein Versuch gemacht, auf die Vergleichsartikel zurückzukommen und die Reformation im eignen Lande vollständig durchzuführen, allein diese Frage konnte verschoben werden bis zur

*) Vergl. den Bericht der Zürcher Gesandten (Jakob Werdmüller und Rudolf Lavater) im Staatsarchiv Zürich.

ordentlichen Landsgemeinde des folgenden Jahres. Die Versammlung war so unruhig, dass Valentin Tschudi darüber bemerkt: »Billig wird eine wüthende Gemeinde dem Feuer und Wasser gleichgestellt; sie betrachtet kein Ende, sondern fährt unbesonnen über die Borde der Billigkeit hinaus.«

Es versteht sich, dass nach dieser Landsgemeinde Glarus in den St. Gallischen Angelegenheiten ganz auf Zürich's Seite trat, mit ihm den von wenigen Conventualen gewählten Abt Kilian, welcher sich mit den Kirchenschätzen über den Rhein geflüchtet hatte, nicht anerkannte, daher die Landschaft St. Gallen durch den zürcherischen Landshauptmann regieren liess und ihr eine neue Verfassung gab. Als diese in Wyl berathen wurde, veranstalteten die Anhänger des Abtes am 27. Dezember einen Auflauf und hielten die Gesandten von Zürich und Glarus in der dortigen Pfalz gefangen, bis am folgenden Tage die Gotteshausleute vom Lande herbeiströmten und dieselben befreiten. Als hierauf die unpartheiischen Orte der Eidgenossenschaft Zürich und Glarus ermahnten, dem Abte und den beiden andern Schirmorten im Rechten zu antworten, lehnten die zwei Stände dieses Ansinnen entschieden ab. Zur Begründung des Abschlages erklärte Zürich den näher verbündeten Städten Bern, Basel und Strassburg: »Wir als die nächsten Nachbarn wissen am besten, wo die Kuh am ringsten durch den Hag brechen mag.«*) Wahrscheinlich lag darin eine Anspielung auf die Gefahr, die der schweizerischen Reformation von dem österreichischen Hause drohte, zu welchem der Abt als Reichsfürst in nähern Beziehungen stand.

Kurz vor dem Aufzuge zu Wyl, welchem Landammann Aebli als Gesandter unsers Standes beiwohnte, hatte sich derselbe zum zweiten Male mit einer Bürgerin von Zürich verheirathet und mit grossem Geleite aus dieser Stadt in Glarus seinen Einzug gehalten, wobei ihm die angesehensten Männer des Landes entgegengeritten waren. Seckelmeister Hans Wichser schrieb im Namen der Neugläubigen an die Zunftmeister Meier und Bleuler in Zürich, sie möchten nicht nur selbst an der festlichen Reise Theil nehmen, sondern auch Zwingli mitbringen;**) doch muss bei der grossen und schweren Arbeit, welche damals dem Reformator oblag, be-

*) Bullinger II. 257.

**) Schreiben vom 30. November 1529 im Staatsarchiv Zürich.

zweifelt werden, dass er Zeit fand, dieser Einladung zu folgen. Jedenfalls aber liefert uns diese Hochzeit einen neuen Beweis für die engen Beziehungen, welche damals zwischen dem reformirten Vororte Zürich und dem immer entschiedener auf seine Seite getretenen Glarus bestanden.

An der ordentlichen Landsgemeinde des Jahres 1530 erschienen Rathsboten von Zürich und Bern, um unser Land zu ermahnen, dass es, wenn die Städte des Glaubens wegen angegriffen werden sollten, treulich zu ihnen stehen möchte, wie sie im umgekehrten Falle auch thun würden. Die Landsgemeinde antwortete ihnen, sie wolle Leib und Gut zu ihnen setzen nach dem Inhalte der geschwornen Bünde. Was die innern Religionsangelegenheiten betrifft, so erzählt uns Valentin Tschudi in seiner treuherzigen Weise, es seien die Priester, denen »das neu unordentlich Wüthen nicht gefiel«, vorbeschieden und gefragt worden, ob sie die kirchlichen Ceremonien mit der heiligen Schrift erhärten wollen. Da nun solches Disputiren mehr Zank anrichte als stille, so hätten die Priester geantwortet: wenn ihre Parthei nicht Werth setze auf diese oder jene hergebrachte Uebung, so wollen sie auch nicht an derselben hangen. Obschon nun die Altgläubigen, welche noch die drei Kirchen Linthal, Glarus und Näfels inne hatten, die Landleute dringend gebeten hätten, man möchte sie nur noch ein Jahr lang bei ihrem Herkommen bleiben lassen, weil Aussicht vorhanden sei, dass namentlich vom deutschen Reiche her eine allgemeine kirchliche Reform angeordnet werden möchte, habe diese Bitte gleichwohl kein Gehör gefunden, sondern es sei mit Mehrheit beschlossen worden: innerhalb 14 Tagen sollen aus allen Kirchen die Heiligenbilder und Zierrathen entfernt und damit die Kirchen, in denen noch solche vorhanden, den andern gleichförmig gemacht werden, es wäre denn, dass Jemand die alten Gebräuche aus der heil. Schrift erweisen könnte. Ueber diesen Beschluss entstand ein grosser Lärm an der Landsgemeinde, doch wurde es bald wieder ruhig. Die Wahl der Tagwensrathsherren, welche alljährlich nach der Landsgemeinde zu geschehen pflegte, fiel noch entschiedener als früher zu Gunsten der Reformation aus; in den meisten Tagwen wurden die Altgläubigen aus dem Rathe gemehrt und es traten, wie Val. Tschudi klagt, an die Stelle geschickter und erfahrener Männer

fromme, aber unerfahrene Leute.**) Sonntags den 8. Mai wurden wegen des an der Landsgemeinde ergangenen Mehres die Kirchengenossen zu Glarus versammelt; sie verordneten zu Vollziehung jenes Beschlusses etliche Männer, welche alle Kirchenzierden entfernten, jedoch sorgfältig verwahrten. Bullinger (S. 289) bemerkt darüber, die Reichen und Vornehmen, die es mit den V Orten hielten, hätten »etliche Götzen auf besser Glück hin verborgen.«

Wenn sich indessen auch äusserlich die Altgläubigen im Lande Glarus dem Willen der Mehrheit fügten, so waren sie doch in ihrem Innern tief verletzt durch die nach ihrer Meinung ungestüme Weise, in welcher die alte Ordnung ohne gemeinsames Einverständniss war zerrüttet worden. Diese Missstimmung offenbarte sich in einer bedauerlichen Frevelthat, welche wenige Wochen nach der Landsgemeinde im Unterlande verübt wurde. Ulrich Richener, Prediger zu Niederurnen, hatte sich auf der Kanzel scharfer und ungeziemen-der Worte gegen die Altgläubigen bedient und letztere dadurch gegen sich gereizt. Als er nun am Abend des Pfingstmontags (6. Juni) auf seinem Heimwege nach Oberurnen kam, wurde er mit bösen Worten angefahren, und da er solche zurückgab, wurden die Waffen gegen ihn gezückt. Er floh nun zurück über die Allmend bis in die Nähe von Näfels; seine Gegner aber verfolgten ihn und schlugen ihn hier zu Tode. Die Thäter entwichen aus dem Lande und wandten sich nach Schwyz, wo sie die Regierung um ihre Fürbitte bei der Obrigkeit von Glarus angingen. Dieselbe erfolgte schon durch ein Schreiben vom 8. Juni**), aber freilich in einer Weise, welche die Neugläubigen in Glarus eher zu erbittern als zu milder Beurtheilung des Verbrechens zu stimmen geeignet war. Alle Schuld wurde von Schwyz auf den getödteten »Pfaffen« gewälzt, welcher nur »den verdienten Lohn empfangen« habe; denn er sei es gewesen, der »die guten Gesellen mit unleidlichen, trotzigem Schmähworten und Anzügen zu Zorn bewegt« habe; Hans Oswald, der Hauptschuldige, sei unbewaffnet gewesen und habe den Pfaffen mit dessen eigenem Schwerte entleibt. Da indessen die Verwandten Richener's nach damaliger

*) In einem Gedichte, welches unser Chronist zu dieser Zeit verfasste, drückt er sich etwas drastischer folgendermassen aus: »Kind wend das Schiff regieren, der Narr will sein der Glerth.«

**) Abschrift im Staatsarchiv Zürich.

Sitte das Recht anriefen, so wurde auf den 21. Juli der Rechtstag angesetzt und an diesem Tage nach Verhörung der Kundschaften der Todschatz für einen »schändlichen, lasterhaften und unehrlichen« erklärt. Unter einer ehrlichen, d. h. sittlich entschuldbaren Tödtung, welche mit Geld und zeitweiser Verbannung gesühnt werden konnte, verstand das Mittelalter den Fall, wo ein Streit, der sich zwischen zwei wehrhaften Männern erhob, mit dem Tode des Einen endigte; dagegen hiess eine unehrliche Tödtung der andere Fall, wo Einer überfallen und erschlagen wurde, ohne dem Gegner dazu Anlass geboten zu haben. In unserm Falle wurde also ein Todtschatz der schwerern Art angenommen und es wurden die beiden landesflüchtigen Thäter, Hans Oswald und Jost Dietrich von Oberurnen, »der Freundschaft ertheilt«, d. h. die Verwandten des Getödteten wurden ermächtigt, Privatrache an ihnen zu üben und sie zu tödten, wo sie dieselben antreffen würden. Einigen andern Männern, welche auch bei der That gewesen, wurde das Land wieder geöffnet unter der Bedingung, dass jeder von ihnen für 50 Gulden Bürgschaft leisten und sodann die von der Obrigkeit zu verhängende Strafe erwarten sollte. Ein Jahr später wurden Jost Dietrich und Hans Oswald auf die Fürbitte ihrer Verwandten von der Landsgemeinde begnadigt, weil sie im sogen. Müsserkriege auf ihre Kosten unter dem Landespanner in's Feld gezogen waren.

Im Laufe des Jahres 1530 wurden durch die St. Galler Angelegenheit noch mehrere ausserordentliche Landsgemeinden veranlasst, welche den unruhigen Charakter der Zeit getreulich abspiegelten. Es handelte sich zunächst um die Besieglung der Verfassungsurkunde für die alte Landschaft, welche zwischen Abgeordneten derselben und den Gesandten von Zürich und Glarus vereinbart war. Zu der auf den 19. Juni angesetzten Landsgemeinde erschienen Boten der Gotteshausleute, welche die Besieglung nachsuchten, von der andern Seite aber ein Mahnbrief von Schwyz, welches sich gegen eine Ueber-einkunft, die ohne Zustimmung der beiden, dem Abte befreundeten Schirmorte abgeschlossen würde, verwahrte. Nach einer sehr stürmischen Verhandlung wurde erkannt, mit der Besieglung einstweilen noch zuzuwarten, um an der bevorstehenden Badener Jahrrechnung nochmals mit Luzern und Schwyz gütlich zu unterhandeln; würden aber diese zwei Orte die Besieglung nicht zugeben, so sollte man ihnen Recht bieten. Eine neue Wendung trat ein durch den Tod

des Abtes Kilian, welcher am 30. August in der Arch bei Bregenz ertrank. Diese günstige Constellation benutzten Zürich und Glarus, als Verwalter des Stiftes St. Gallen, um die Klostergebäude an die Stadt St. Gallen zu verkaufen und ebenso den Toggenburgern die herrschaftlichen Rechte, welche das Gotteshaus bei ihnen besass, für die Kaufsumme von 15,000 Gulden abzutreten. Auf den 2. Oktober wurde nun auf das Begehren von Schwyz abermals eine Landsgemeinde nach Schwanden berufen. Die Schwyzer Gesandten, Vogt Gupfer und Vogt Aufdermaur, beriefen sich auf die alte Freundschaft beider Länder und beschwerten sich darüber, dass Glarus mit Zürich in den Angelegenheiten des Gotteshauses St. Gallen fortwährend hinter ihrem Rücken handle; sie verlangten zu wissen, ob unser Land die Bünde an ihnen halten wolle, nach denen es nicht berechtigt sei, neue Verbindungen einzugehen wie diejenige, um deren Besiegung es sich handle. Die Landsgemeinde antwortete auf diesen Vortrag: sie wolle die Bünde und den Landfrieden an den Schwyzern halten, auch jedes Ort bei seinen Rechten verbleiben lassen; thäte sie etwas, was von anderer Seite als bundeswidrig betrachtet, so wolle sie Jedermann darüber zu Recht stehen. Hierauf wurde ermehret, es solle die St. Gallische Landesordnung besiegelt werden, weil hierin ein Einbruch der Bünde nicht liege; die Altgläubigen nahmen jedoch an dieser Abstimmung keinen Antheil und erklärten, sich derselben nicht fügen zu wollen. Es war eine so unruhige Gemeinde wie noch keine gesehen worden; von beiden Seiten liefen die Leute so ungestüm und hitzig gegen einander, dass, wenn nicht die Gesandten von Schwyz ernstlich sich in's Mittel gelegt hätten, ein blutiger Kampf kaum verhütet worden wäre.

Das eigenmächtige Verfahren der beiden Orte Zürich und Glarus in den Angelegenheiten des Gotteshauses St. Gallen trug nicht wenig dazu bei, die katholischen Stände, welche den ihnen ungünstigen Landfrieden von 1529 ohnehin schwer empfanden, noch mehr zu erbittern. An einer Tagsatzung zu Baden, welche zu Anfang des Jahres 1531 gehalten wurde, machten die V Orte den Zürchern und und ihren »Mithaften« heftige Vorwürfe; Glarus aber wurde noch mit Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell zu den Schieds-orten gerechnet, deren Vermittlung von den V Orten angerufen wurde. Freilich beklagten die letztern sich nachher darüber, dass der Gesandte von Glarus, Seckelmeister W i c h s e r, für Zürich eine allzu freundliche

Gesinnung an den Tag gelegt habe *). Die Gemüther waren damals jedenfalls zu sehr gegen einander gereizt, als dass von einem gütlichen Uebereinkommen die Rede sein konnte, und nach misslungenem Sühnversuche begannen auf's neue die gegenseitigen Schmähungen und Lästerungen. Wenn Ammann Reichmuth von Schwyz an einer Landsgemeinde sagte, König Ferdinand sei jeden Augenblick bereit, das Bündniss zu erneuern, welches die V Orte in Kappel hatten herausgeben müssen **), so haben Aktenstücke, welche in der letzten Zeit im Luzerner Staatsarchive aufgefunden wurden, in der That gezeigt, dass damals zwischen Kaiser Karl V., Ferdinands Bruder, dem Papste und den katholischen Kantonen fortwährend über ein neues Bündniss unterhandelt wurde ***). Diese Verhandlungen, welche die evangelischen Städte, wenn sie auch keine nähere Kenntniss davon hatten, doch mit gutem Grunde voraussetzen durften, sowie der noch nicht beendigte Feldzug nach dem Veltlin, welcher unter dem Namen des Müsserkrieges bekannt ist, waren es, welche Bern, Basel und Schaffhausen veranlassten, an den am 13. und 15. Mai gehaltenen Zusammenkünften der evangelischen Städte sich gegen den Antrag Zürich's auszusprechen, welches die ungestraft gebliebenen Schmähungen sofort durch einen bewaffneten Angriff auf die V Orte rächen wollte. Dafür wurde nun der, bei der damals herrschenden Theurung doppelt harte und in seinen Folgen verhängnissvolle Beschluss gefasst, den V Orten den Proviant abzuschlagen, d. h. eine allgemeine Lebensmittelsperre gegen sie eintreten zu lassen, eine Massregel, zu der Zürich nur nach langem Widerstreben die Hand bot und gegen welche Zwingli sogar auf der Kanzel sich aussprach. Dem Beispiele der evangelischen Städte folgten unter Zürich's Einflusse die meisten gemeinen Herrschaften, auch Toggenburg, Weesen und Gaster, indem sie ebenfalls gegen die V Orte sperrten. Durch Boten und Briefe †) wurde Glarus von Zürich und Bern aufgefordert, das Nämliche zu thun; aber da auch eine Botschaft der V Orte erschien, um davon abzumahlen, so beschloss der Rath am 8. Juni, eine vermittelnde Stellung einzunehmen. In

*) Akten des Luzerner Staatsarchivs, Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte II. 162.

***) Bullinger II. 336.

***) Archiv für die schweiz. Reformationsgeschichte II. 546 ff.

†) Schreiben vom 25. Mai bei Bullinger II. 395.

der That erscheint Glarus auf dem Tage zu Bremgarten, welcher auf den 14. Juni angesetzt war, wieder an der Spitze der vermittelnden Orte, zu denen auch Freiburg, Solothurn, Appenzell und Graubünden gehörten. Allein die Unterhandlungen zerschlugen sich wesentlich daran, dass die V Orte sich hartnäckig weigerten, die neue Lehre des Evangeliums in ihren Gebieten predigen zu lassen.

Wenn die Lebensmittelsperre im Allgemeinen, namentlich von Seite der gemeinen Herrschaften, die V Orte nicht wenig erbitterte, so stieg diese Erbitterung auf's Höchste gegenüber den Landschaften Toggenburg und Gaster, über welche Zürich nicht zu gebieten hatte, sondern die einzig den beiden Ländern Schwyz und Glarus verpflichtet waren. Auf das nahe gelegene Gaster und Weesen erwartete man von Seite der Schwyzer einen Handstreich; daher erschienen an einer ausserordentlichen Landsgemeinde zu Schwanden, welche Sonntags den 2. Juli gehalten wurde, Boten von Zürich mit der Anfrage, ob Glarus den Gasterern helfen wolle, falls sie angegriffen würden und ob es nicht dafür sorgen wolle, dass auch aus seinem eigenen Lande den V Orten nichts mehr zugeführt werde *). Gleichzeitig erschien eine Gesandtschaft von Uri im Namen der V Orte mit der Bitte, die Gasterer zu veranlassen, dass sie ihren Herren von Schwyz freien Kauf gewähren **), weil die Sperre von dieser Seite unmöglich geduldet werden könnte; Schwyz aber schickte einen Brief, durch welchen es anzeigte: soferne Weesen und Gaster nicht von der Sperre abstehen, werde es mit Gewalt die Strasse öffnen. Endlich erschienen auch Boten von Weesen und Gaster, erklärten, dass sie zum Abschlagen des feilen Kaufes befugt zu sein glauben und desshalb gegenüber den V Orten in's Recht stehen wollen, und wünschten von der Landsgemeinde zu vernehmen, ob sie zugeben würde, dass man das Gasterland über solches Rechtbot angriffe. Nach einer, gegen alles Erwarten ruhigen und freundlichen Verhandlung wurde auf den Antrag Landammann Aebli's Folgendes erkannt: weil Glarus bis dahin vermittelt habe und ein zweiter Tag nach Bremgarten angesetzt sei, so wolle man sich einstweilen noch zu keiner Parthei schlagen, sondern nochmals allen Fleiss anwenden,

*) Instruktion vom 29. Juni bei Bullinger III. 30—32.

***) Vergl. den Abschied der V Orte, Luzern 30. Juni, im Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte II. 208.

um wo möglich eine Einigung zu erzielen; es sollen auch Boten nach Schwyz geschickt werden, um diesen Stand zu ersuchen, bis zu jenem Tage wenigstens nichts Unfreundliches gegen Weesen und Gaster vorzunehmen. Sollte Schwyz diess von sich aus nicht versprechen wollen, so solle man es dazu mahnen bei den geschwornen Bündlen, welche demjenigen, der das Recht begehre, Hülfe zusagen gegen denjenigen, der es abschlage. Es sollen auch die Züricher gebeten werden, sich mit diesem Beschluss für einmal zu begnügen; denn das ihnen gegebene Versprechen des Beistandes gegen Alle, welche sie vom Gottesworte, von den Bündlen und von ihren Rechtsamen abdrängen wollten, werde man getreulich halten. An dieser Landsgemeinde kamen auch die Kirchengüter zur Sprache, da die Altgläubigen die von ihnen und ihren Vorfahren gestifteten Gaben zurückforderten, weil die katholischen Gebräuche abgeschafft seien. Es wurde erkannt, die Kirchengüter sollen unverändert bleiben und aus denselben zunächst die Prädikanten besoldet, der Ueberschuss aber zur Unterstützung der Armen verwendet werden.

Als nun die Gesandtschaft von Glarus nach Schwyz kam und die dortige Obrigkeit mahnte, gegen Gaster und Weesen keinen Krieg anzufangen, wurde ihr geantwortet: soferne die Gasterer den freien Kauf wieder öffnen, werde Schwyz nur auf dem Wege Rechtens mit ihnen verhandeln; im entgegengesetzten Falle aber würde es sich mit Gewalt die Strasse öffnen, ohne den nach Bremgarten angesetzten Tag abzuwarten. Hierauf wurde zu Glarus der Rath versammelt und dieser beschloss, eine Botschaft an die Gemeinde des Gasterlandes zu schicken mit der Bitte, sie möchte bis zu dem genannten Tage die Sperre aufheben, damit sie nicht Veranlassung zum Kriege gebe. Gaster und Weesen antworteten: sie hätten sich gegen die Zürcher soweit verpflichtet, dass sie der Bitte nicht entsprechen könnten; wenn Glarus die Zürcher bewegen könne, sie ihres Versprechens zu entlassen, so seien sie dessen wohl zufrieden.

Sonntags den 9. Juli wurde wieder eine Landsgemeinde zu Schwanden gehalten, vor welcher eine Gesandtschaft von Zürich, sowie eine solche von Gaster und Weesen erschienen; beide verlangten, dass Glarus das Gasterland gegen Schwyz beschützen möge. Mit einer Mehrheit von bloss 30 Stimmen wurde beschlossen: da die Gasterer den V Orten Recht dafür geboten hätten, dass sie zur Sperre befugt seien, so solle man die Schwyzer nochmals mahnen,

sich des Rechtes zu begnügen und nichts Unfreundliches gegen sie anzufangen; würden aber die Schwyzer gleichwohl zur Gewalt greifen, so solle man Leib und Gut zu den Gasterern setzen. Die Minderheit wollte Gaster und Weesen auffordern, die Sperre aufzuheben und ihnen nur für den Fall Beihülfe versprechen, dass sie dann gleichwohl des Glaubens wegen angegriffen würden. Dass die unterlegene zahlreiche Minderheit mit dem gefassten Beschlusse sehr unzufrieden war, braucht wohl kaum hinzugefügt zu werden.

Glarus sandte abermals Briefe und Rathsboten nach Schwyz, erhielt aber von diesem Stande die nämliche Antwort wie früher. Hierauf wurde ein zweifacher Rath gehalten, in welchem es die Parthei, welche am 9. Juli unterlegen war, dahin brachte, dass auf den 23. abermals eine Landsgemeinde nach Schwanden berufen wurde. Diese Versammlung war sehr unruhig, weil man einander gegenseitig heimlicher Anschläge beschuldigte. Zuletzt aber wurde einfach der Beschluss vom 9. Juli bestätigt; auch wurde mit Rücksicht auf die kriegerischen Zeitläufe, die Stelle des alten und kranken Hans Stucki, des Schwiegervaters von Aegidius Tschudi, Fridolin Zay von Schwanden zum Pannermeister gewählt.

Von einem Tage zu Brunnen aus erliessen um diese Zeit die V Orte eine Zuschrift an Glarus, in welcher sie dasselbe mahnten, sie bei ihrem Glauben und beim Rechte zu schirmen. Es wurde deshalb auf den 5. August wieder eine Landsgemeinde einberufen, welche die Antwort ertheilte: man werde einstweilen in vermittelnder Stellung verbleiben, und erst wenn alle daherigen Versuche gescheitert sein werden, einen bestimmten Entschluss fassen.*)

Der zweite Vermittlungstag zu Bremgarten, welcher im Juli, und der dritte, welcher im August gehalten wurde, liefen wieder fruchtlos ab; denn die V Orte wollten sich nicht einmal dazu verstehen, die nun in's Deutsche übersetzte Bibel in ihren Gebieten verbreiten zu lassen. Die Lebensmittelsperre erbitterte das Volk der Urschweiz auf's äuserste gegen die reformirten Städte und erreichte ihren Zweck doch nur unvollständig, weil sie nicht in der ganzen Umgebung der V Orte streng durchgeföhrt werden konnte. So wurde ihnen auch von Glarus aus Salz zugeföhrt, welches in Wee-

*) Schreiben im Staatsarchiv Luzern.

sen und Walenstad aufgekauft war. Hierüber beschwerten sich die Zürcher, welche aus dem Gaster davon Kunde erhielten,*) und es musste auf den 3. September wieder eine Landsgemeinde einberufen werden, welche beschloss: weil in unserm Lande niemals ein Salzmarkt gewesen sei, sondern man sich mit dem nöthigen Salze immer in Weesen versehen habe, so solle Niemand mehr Salz kaufen, als was im Lande selbst gebraucht werde; dagegen solle Alles, was in unserm Lande selbst wachse und bereitet werde, den V Orten auch fernerhin zugeführt werden mögen. Zürich beschwerte sich indessen noch am 13. September bei Glarus darüber, dass 400 Mäss Salz, welche Vogt Krienz von Schwyz in Walenstad gekauft habe, von Mühlehorn aus über den Kerenzerberg gesaumet werden sollen, wofür schon 30 Hengste in Näfels bereit ständen.**)

Glarus, welches bis zum dritten Tage von Bremgarten unter den Schiedsorten redlich mitgewirkt hatte, betheiligte sich auch noch an dem letzten fruchtlosen Vermittlungsversuche, welcher zu Aarau vom 23. bis 24. September gemacht wurde; umsonst ersuchten seine Gesandten mit denjenigen von Strassburg und Constanz die Zürcher, die Sperre fallen zu lassen.***) Nachdem alle Bemühungen, den Frieden zu erhalten, gescheitert waren, erkannten an einer Tagsatzung zu Brunnen, welche die V Orte am 9. Oktober hielten, ihre Boten nach Verlesung der Bünde auf ihren Eid einhellig zu Recht, dass sie genugsam Ursache hätten, gegen die Zürcher und ihre Helfer Krieg zu führen und sich mit dem Beistande Gottes an ihnen zu rächen. Gleichzeitig setzten sie in einem Manifeste auseinander, wie Zürich und Bern in vielen Beziehungen den Landfrieden von 1529 und die Bünde an ihnen gebrochen hätten.†) Am folgenden Tage, den 10. October versammelten sich die V Orte mit ihren Pannern in Zug, während die Zürcher nach Kappel vorrückten. Glarus wurde nun von beiden Theilen nach den Bünden um Hilfe gemahnt; die Zürcher beriefen sich überdiess noch auf das ihnen gegebene Versprechen, sie nicht vom neuen Glauben drängen

*) Schreiben vom 17. August im Staatsarchiv Zürich. Vergl. die Korrespondenz zwischen Zürich und Glarus daselbst.

***) Schreiben in der Tschud. Dok. Samml.

***) Bullinger III. 73.

†) Aeg, Tschudi's Kappelerkrieg, Helvetia II. 78—183.

zu lassen. Den 11. October versammelte sich der Rath und fasste den vorläufigen Beschluss, es solle mit Rücksicht auf die von allen Seiten gefährdete Lage des Landes Niemand ausziehen; zugleich aber solle die Landsgemeinde einberufen werden. Pannermeister Zay war bereits mit dem offenen Landespanner in Glarus erschienen und wollte mit den Landleuten, die sich unter dasselbe stellen würden, ausziehen; allein Vogt Ludwig Tschudi und andere Altgläubige hielten ihn zurück, und Landammann Aebli wusste beide Theile zu bestimmen, der Landsgemeinde den Entscheid zu überlassen.*) Den Zürchern antwortete man auf ihre Mahnung: man könne dieselbe nicht als unbillig ansehen, aber nach eingegangenen Warnungen drohen dem Lande von Uri, Schwyz und der March her so ernste Gefahren, dass man zuerst für die eigene Sicherheit besorgt sein müsse; sollte den Zürchern später so schwerer Ueberdrang widerfahren, dass sie vom göttlichen Wort gedrängt werden könnten, so würde man die Bünde und Zusagen treulich halten.**)

Schon war indessen die Nachricht von der Niederlage der Zürcher und Zwingli's Tod in Glarus eingetroffen, als sich die Landsgemeinde am 13. October im Sand unter der Linde versammelte; die Landleute waren mit Gewehr und Harnisch zusammengelaufen, und über ihren Häuptern war das Landespanner entfaltet. Eine grosse Parthei verlangte, dass man den Zürchern in ihrer Bedrängniss zu Hülfe ziehe; aber da man besorgen musste, dass in diesem Falle im Lande selbst der Bürgerkrieg ausbrechen würde, so fand doch die Mehrheit für gerathener, neutral zu bleiben. Hiezu trug noch wesentlich der Umstand bei, dass man einerseits von der March her, wo ansehnliche Streitkräfte gegen das Gasterland aufgestellt waren, und anderseits von Uri her, wo damals italienische Truppen durchmarschirten, einen Ueberfall besorgte. Bei dieser Sachlage verpflichteten sich die Glarner eidlich, das Land nicht zu verlassen, sondern einander mit Leib und Gut treulich beizustehen; zur Bewachung des Landes wurden 400 Mann unter das Panner verordnet. Schon in der folgenden Nacht ertönten die Sturmglocken, weil die falsche Nachricht gekommen war, es hätten die Truppen in der March diejenigen im Gaster angegriffen. Die Glarner besetzten nun

*) Ebenda S. 210.

***) Schreiben im Staatsarchiv Zürich.

Bilten, beide Urnen und Näfels und suchten zwischen der March und dem Gaster, wo damals auch Graubündner, Toggenburger und Zürcher lagen, einen Anstandsfrieden zu vermitteln; da ihnen dieses nicht gelang, so zogen sie am 19. October wieder nach Hause.

Zwei Tage nachher, am 21. October ritt eine Botschaft der in der March liegenden Schwyzer, an ihrer Spitze der 70jährige Vogt Merz von Steinen, in unser Land hinauf, um zu verlangen, dass man den V Orten wieder Salz zugehen lasse; die Gesandten sollten den Glarnern vorstellen, dass es ihnen, die damals wieder Schiedsboten*) im Felde hatten, übel anstehe, einer Partei die Strassen abzusperren. Nun wurde aber das Eintreffen dieser Abordnung in Bilten den Gasterländern verrathen, welche schnell 100 Mann nach Niederurnen schickten; hier wurden die drei Boten von Schwyz auf offener Strasse gefangen und über die Linth in's Gaster geführt. Vogt Merz trug ein Paternoster am Halse; mit diesem wurde er von seinen Verfolgern so lange gewürgt, bis es zerbrach. In Glarus sah man zwar diesen Ueberfall ungern; doch war es bei den damaligen Zeitläufen nicht möglich, gegen die Thäter einzuschreiten.**)

Mit der Schlacht bei Kappel war der Krieg keineswegs beendet; denn erst nach der Niederlage der Zürcher waren Bern, Basel, Solothurn, Mühlhausen, Biel, Schaffhausen, Stadt und Landschaft St. Gallen, die Toggenburger, und endlich die Thurgauer unter dem glarner'schen Landvogte Philipp Brunner gegen die V Orte in's Feld gerückt. Aus dem Lager des reformirten Heeres in Baar kam nach Glarus die Mahnung, der Heeresabtheilung im Gaster zuzuziehen; der Rath antwortete darauf am 23. October: man werde morgen desshalb eine Landsgemeinde halten; dass man bis dahin nicht ausgezogen, sei am meisten dadurch verursacht, dass in Uri welsche Truppen liegen, die sofort in's Land einbrechen würden, wenn die Glarner auszögen, und auch von Schwyz aus leicht grosser Schaden zugefügt werden möchte.***)

An der auf den 24. October angesetzten Landsgemeinde, welche wegen ungünstiger Witterung in der Kirche gehalten wurde, er-

*) Es waren dieses der altgläubige Vogt Fridolin Dolder und die neugläubigen Conrad Schindler und Vogt Stüssi.

**) Aeg. Tschudi a. a. O. S. 200—201. Val. Tschudi setzt den Vorfall erst auf den 23. October.

***) Schreiben im Staatsarchiv Zürich.

schiene nun auch Boten von den im Gaster liegenden Truppen, welche ebenfalls Zuzug gegen das sich mehrende Kriegsvolk in der March verlangten. Mit geringer Mehrheit erging der Beschluss, es sollen 200 Freiwillige mit einem Landesfähnchen in's Gaster abmarschiren, doch nicht um Jemanden anzugreifen, sondern um wenn möglich zu vermitteln; zum Hauptmann wurde Seckelmeister Hanns Wichser, zum Fähndrich Heinrich Schlittler verordnet. Kaum war dieser Beschluss erfolgt, welcher bei der unterlegenen Minderheit die grösste Erbitterung hervorrief, so langten Briefe aus der March und nachher von den Schiedsboten in Baar an, welche den abermaligen, in der letzten Nacht erfolgten Sieg der V Orte am Gubel meldeten. Auf diese Nachricht hin fand die Landsgemeinde es doch wieder für klüger, neutral zu verbleiben, zumal die Altgläubigen drohten, entweder auch ihrerseits ihren Freunden in der March zu Hülfe zu ziehen, oder »es im Lande auszumachen.«*) Der zweifache Landrath, welchem alles Weitere überlassen wurde, schickte dann eine Gesandtschaft, an deren Spitze Landammann Aebli stand, nach dem Gaster, um die Boten der Schwyzer, welche auf Glarnergebiet gefangen worden, herauszuverlangen. Auf Zureden der Graubündner, die noch dort lagen, gaben die Gasterer diese Gefangenen wirklich heraus, damit sie nach Glarus geführt würden.**)

Als nun am 25. Oktober dem zweifachen Rathe abermals ein Mahnschreiben der Graubündner zukam, welche einen Ueberfall aus der March befürchteten, beschloss derselbe, vier Rathsboten abzuordnen, welche einen Waffenstillstand zwischen den Truppen in der March und denen im Gaster vermitteln sollten. Es gelang ihnen dieses in der Weise, dass zuerst bloss eine Waffenruhe von 24 Stunden, nachher aber, trotz ernstlicher Abmahnung von Seite der Zürcher, ein längerer Anstandsfrieden verabredet wurde.***) Während desselben und bis zum Abschlusse des Friedens zwischen den Hauptparteien sollten im Gaster und in der March keine Feindseligkeiten verübt werden und die beiderseitigen Truppen aus diesen Landschaften abziehen; doch blieb ihnen freigestellt, in andern Gegenden am Kriege Theil zu nehmen.†) In der That sehen wir, dass die

*) Schreiben Landammann Aebli's an den Feldhauptmann der Zürcher, Rudolf Lavater, vom 27. Oktober, im Staatsarchiv Zürich.

***) Aeg. Tschudi a. a. O. S. 213.

***) Ebenda S. 218 ff., 228 ff.

†) Salat im Archiv für schw. Reformationsgesch. I. 324.

Luzerner, welche in der March gestanden hatten, am 5. November von da zum Hauptheere, welches in der Gegend von Zug lag, zurückkehrten,*) während die Graubündner am 7. November das Gaster verliessen, um nach Meilen, Küssnacht und Rüslikon den Zürchern zu Hülfe zu ziehen.**)

Die zürcherische Landschaft, welche von den siegreichen V Orten geplündert und verheert wurde, nöthigte die Stadt zum Frieden, welcher am 16. November zu Deiniken auf freiem Felde abgeschlossen und am 20. in Zug verbrieft wurde. Hatte durch den ersten Landfrieden von 1529 die Reformation in der Schweiz entschieden die Oberhand gewonnen, so legte nun dieser zweite Landfrieden von 1531 ein eben so bedeutendes Uebergewicht auf die Seite der Altgläubigen. »Nach dem Kriege der Eidgenossen«, sagt unser Chronist Valentin Tschudi, »folgte eine wunderbare Veränderung aller Dinge, denn wie vorher die Zürcher mit ihrem Anhang obenauf waren, so dass die V Orte überall sich schmucken mussten, so fuhren diese nun vorwärts in ihrem Uebermuth und die Andern mussten sich niederlassen.« Mit Gewalt wurden die freien Aemter, Gaster und Rapperschwyl, welche, als ihre Unterthanen, die V Orte vom Frieden ausgenommen hatten, zum alten Glauben zurückgeführt; jede Mannsperson, die von diesem abgefallen war, musste einen sog. Ketzergulden oder »eidbrüchigen Gulden« bezahlen und daneben wurden Einzelnen noch harte Geld- und Ehrenstrafen auferlegt. Selbstverständlich wurde auch der Abt von St. Gallen in alle seine Rechte und Besitzungen wieder eingesetzt und Alles, was Zürich und Glarus hierüber verfügt hatten, für ungültig erklärt. Die Abgeordneten von Gaster und Weesen mussten zu Pfäffikon vor den Schwyzern einen Fussfall thun; die Landschaft erhielt zwar auf Fürbitte der altgläubigen Glarner die Zusicherung, dass Niemand am Leben gestraft werden solle,***) aber sie verlor die Wahl ihrer Untervögte, ihren Rath, die Befugniss, Satzungen zu errichten, ihre Panner, Freiheitsbriefe und Landbücher. In einer besondern Urkunde musste sie bekennen, an ihren Herrn von Schwyz Ehre und Eid gebrochen zu haben, und diese nahmen nun für sich das Recht in Anspruch, sie in alle ihre Kriege zu führen und Verbrecher auch

*) Schreiben im Staatsarchiv Luzern, ebenda II. 344.

**) Aeg. Tschudi a. a. O. S. 236 ff.

***) Ebenda S. 334—335.

ausserhalb des Landes zu bestrafen. *) Dass auch Glarus, welches sich zwar im Kriege neutral verhalten, aber vor demselben seine Sympathie für die Sache der Reformation auf's unzweideutigste zu erkennen gegeben hatte, den allgemeinen Rückschlag zu Gunsten des Katholizismus werde empfinden müssen, liess sich unschwer voraussehen. Ohne Zweifel waren es die altgläubigen Glarner selbst, welche, erbittert über die Unterdrückung ihres hergebrachten Kultus, die Intervention des V Orte in die innern Angelegenheiten des Landes anriefen. Den 1. Dezember**) beschloss eine Tagsatzung der V Orte in Zug, eine Gesandtschaft an die Glarner zu schicken, um sie an die Zusagen von 1527 zu erinnern und zu verlangen, dass sie in allen Kirchen die Messe und alten Gebräuche wiederherstellen sollten; zugleich sollte die Entsetzung des Landvogtes im Thurgau, Philipp Brunner, welcher gegen seine Herren aus den V Orten im Felde gestanden, begehrt werden. Als nun die Gesandtschaft am 7. Dezember in Glarus eintraf, ersuchten die Altgläubigen dieselbe, in aller Schärfe mit ihren neugläubigen Mitlandleuten zu reden, und überreichten ihr zu diesem Behufe eine von ihnen entworfene »Instruktion«, nach welcher die Boten erklären sollten: »Wenn die Glarner nicht zum katholischen Glauben zurückkehren würden, so würden die V Orte sie nicht mehr für ihre Eidgenossen ansehen, da sie ohnehin Ehr' und Eid an ihnen gebrochen, indem sie mit den Zürchern eigenmächtig über des Abts von St. Gallen Kloster und Landschaft verfügt, die Toggenburger und Gasterer in ihrer Auflehnung gegen Schwyz begünstigt, den V Orten den Proviant abgeschlagen und, während sie eine vermittelnde Botschaft bei ihnen hatten, zu einem feindlichen Auszuge sich angeschickt, auch den Landvogt Philipp Brunner und Andere, welche den Zürchern zugezogen, straflos gelassen hätten. Da indessen im Lande Glarus noch viele Biedermänner seien, welche Zusagen und Bünde, Ehre und Eid gerne gehalten hätten und halten möchten, so wären sie bereit, diese stetsfort für ihre lieben Eidgenossen anzusehen und von der Verwaltung der gemeinen Vogteien nicht auszuschliessen.«***) Diese von den katholischen Glarnern entworfene Instruktion fanden jedoch die

*) Urk. v. 1564 im Landb. v. Gaster. von Arx III. 19.

**) Abschied im Archiv für schw. Reformationsgesch. II. 407.

***) »Instruktion« in den Archiven Schwyz und Glarus.

Gesandten der V Orte nicht übereinstimmend mit der, von der Tag-satzung in Zug empfangenen, nach welcher sie nur freundliche Bitten anwenden sollten; sie überliessen es daher ihren Glaubensverwandten, die in jener Schrift enthaltenen Vorwürfe gegen die evangelischen Glarner an der Landsgemeinde vom 8. Dezember selbst vorzubringen,*) und beschränkten sich, wie die Antwort dieser letztern sagt, auf »freundliche Worte und Ermahnungen«, mit denen sie die Rückkehr zum katholischen Glauben, die Wiederaufrichtung von Altären, Bildern und Ceremonien empfahlen. Nach langer und stürmischer Debatte beschloss die im Däniberg gehaltne Landsgemeinde, den Gesandten Folgendes zu erwidern: »Was die Bünde vermögen, das wollen wir den V Orten treulich und ehrlich halten, wie es frommen Eidgenossen gebührt; was aber die Rückkehr zum alten Glauben betrifft, so bitten wir die gegenwärtige Lage der Dinge zu berücksichtigen. Es sollen indessen in den vier Pfarrkirchen: Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels Messe, Altäre, Bilder und alte Gebräuche wiederhergestellt werden; doch sollen die Neugläubigen zu Schwanden und Glarus daneben ihre Prädikanten behalten mögen. Weder Prädikanten noch Messpriester noch sonst Jemand im Lande soll des Glaubens wegen Andersgesinnte beschimpfen, schelten noch verkleinern, bei Vermeidung schwerer Strafe. Sollte auch Jemand, der in einer andern als den genannten vier Kirchhöfen wohnt, beichten, das Sakrament empfangen, zur Messe gehen und zum alten Glauben zurückkehren wollen, so soll ihm dieses nicht verwehrt sein.« Die Gesandten ersuchten, man möchte ihnen diese Erklärung zu Handen ihrer Committenten schriftlich ausfertigen, was auch wirklich geschah.**)

Landvogt Philipp Brunner, welcher zuerst verlangt hatte, die V Orte sollten sich mit seinem Anerbieten, ihnen im Recht zu antworten, begnügen, übergab nachher seine Sache dem zweifachen Rathe, welcher ihn in der Meinung, dass ihn dann keine weitere Strafe treffen sollte, seines Amtes entliess und die Vogtei im Thurgau dem Statthalter Bernhard Schiesser übertrug.

An der ordentlichen Landsgemeinde des Jahres 1532, welche zu Schwanden gehalten wurde, erschienen wieder Sendboten von

*) Denkschrift der kathol. Glarner vom 14. Juni 1564 im Archiv Schwyz.

***) Urk. bei Ant. Tschudi Nichtigkeit u. s. w. (Zür. 1696) S. 2—4, sowie im Archiv für schw. Reformationsgesch. II. 413.

Uri und Schwyz Namens der V Orte mit dem Begehren, dass sich die Glarner »im Glauben ihnen gleich machen möchten.« Die Landsgemeinde zerfiel in zwei Partheien: die eine wollte die alte Ordnung in allen Kirchen des Landes wieder einführen, die andere bei der im vorigen Dezember abgegebenen Erklärung stehen bleiben. Die letztere Ansicht erhielt in der Abstimmung eine grosse Mehrheit; aber als den Boten in diesem Sinne geantwortet wurde, gaben die Altgläubigen, welche sich zum Voraus gegen die Abstimmung verwahrt hatten, für sich eine besondere Zusage, beim alten Glauben zu verbleiben. Daraus entstand ein grosser Tumult an der Landsgemeinde, so dass die Gesandten, welche die Ordnung wiederherzustellen suchten, selbst empfehlen mussten, die Versammlung auf den folgenden Sonntag zu vertagen. An dieser zweiten Landsgemeinde, zu welcher wieder Boten der V Orte erschienen, stellten sich die beiden Partheien anfänglich an zwei verschiedenen Orten auf; den Gesandten aber gelang es, sie zu Einer Versammlung zusammenzubringen. Es wurden nun die ordentlichen Wahlen vorgenommen, wobei der altgläubige Dionysius Bussi, ein Schwager Aegidius Tschudi's, zum Landammann gewählt wurde; zugleich wurde auf den Wunsch der Altgläubigen das Ehegericht, welches nach Zürich's Vorgange ein zweifacher Landrath im September 1530 eingeführt hatte, wieder fallen gelassen. Als nun aber die Boten der V Orte auf's neue ihren Vortrag hielten und dabei erklärten, dass sie diejenigen Glarner, welche beim alten Glauben verbleiben wollten, bei demselben wider Jedermann schützen werden, so konnte man sich wieder nicht auf eine gemeinsame Antwort vereinigen. Neben der Mehrheit stellte abermals auch die Minderheit für sich eine besondere Erklärung aus, welche dahin ging, nicht bloss beim alten Glauben zu verbleiben, sondern auch den V Orten gegen Jedermann, der sie von demselben oder vom Landfrieden oder von ihren Rechten und Freiheiten abdrängen wollte, beizustehen.*) Nachdem die V Orte diese Zusicherung erhalten, versprachen sie ihrerseits, auf einer Tagleistung zu Luzern versammelt, den katholischen Glarnern urkundlich, Alles, was die geschwornen Bünde und Briefe, darunter auch der zweite Landfrieden, mit sich bringen, ihnen zu halten und sie bei der »wahren Religion«, guten

*) Urk. v. 5. Mai im Landesarchive.

und löblichen alten Gebräuchen, auch ihren Freiheiten und Rechten mit Leib, Ehre und Gut zu beschützen.*)" Die Altgläubigen zu Glarus hielten auch noch während des Sommers [eine Zusammenkunft wegen ihren Angelegenheiten mit den in Brunnen versammelten Boten der V Orte.**)

So herrschte, in Folge der kräftigen Unterstützung, welche die altgläubige Minderheit bei den siegreichen V Orten fand, im Lande Glarus neuer Religionsstreit, welcher bald in Gewaltthätigkeiten ausbrach. Im November 1532 begab es sich, dass der Messpriester, den die Altgläubigen zu Schwanden zufolge dem Landsgemeindbeschlusse vom Dezember 1531 angestellt hatten, von den Neugläubigen daselbst, wahrscheinlich auf Anstiften ihres Prädikanten, fortgejagt wurde;***) zur Rache dafür überfielen nun eine Anzahl Näfeler den Prädikanten zu Mollis nächtlicher Weile in seinem Hause, so dass er nur mit Mühe entweichen konnte, und zertrümmerten ihm, was sie daselbst fanden. Auf beiden Seiten lief man am folgenden Tage zusammen; die Altgläubigen zu Näfels bewaffneten sich und verlangten, es sollen alle Prädikanten weggeschickt und in allen Kirchen des Landes die alte Ordnung wieder hergestellt werden. Unter diesen Umständen rief Landammann Bussi, um einen blutigen Zusammenstoss zu verhüten, die beiden Partheien auf Sonntag den 17. November zu abgesonderten Gemeinden zusammen: die Katholiken nach Glarus, die Evangelischen nach Mitlödi. Drei Tage lang verhandelten die beiden Gemeinden mit einander: die Altgläubigen verlangten fortwährend eine vollständige Restauration, während die Neugläubigen, unter Berufung auf das Landsbuch und den Landfrieden, bei den frühern Beschlüssen verbleiben wollten, dabei aber sich anerbieten, alle Diejenigen zu bestrafen, welche denselben zuwider gehandelt hätten. Um Ruhe und Frieden im Lande wiederherzustellen, erschienen Gesandte der V Orte, welche in Folge eines dringenden Mahnschreibens von Landammann Bussi an Schwyz schon am 14. sich in Brunnen versammelt hatten,†) ferner Boten der drei rhätischen Bünde, des Abts von St. Gallen und

*) Urk. v. 24. Mai ebenda.

***) Schreiben von Schwyz an Luzern vom 11. August 1532.

****) Bericht des Pfleger's zu Rüti vom 22. Nov. im Staatsarchiv Zürich.

†) Schreiben von Schwyz, 13. Novbr., im Staatsarchiv Luzern (gefl. mitgetheilt vom Hrn. Staatsarchivar Strickler).

der Landschaft Toggenburg. Die V Orte verlangten von beiden Partheien, dass man ihnen die Streitsache zum gütlichen Abspruche übergebe, allein sie stiessen auf eine entschiedene Weigerung von Seite der Neugläubigen. Hierauf wählten diese 24, die Altgläubigen 15 Abgeordnete, welche unter eifriger Vermittlung der sämtlichen anwesenden Gesandten nachfolgende Uebereinkunft zu Stande brachten, die von beiden Gemeinden am 21. November angenommen wurde:

1) Weil im Lande Unwillen erwachsen gegen den Prädikanten von Schwanden, seines Predigens wegen, soll derselbe sofort entlassen und des Landes verwiesen werden. Die Landleute zu Schwanden auf beiden Seiten sollen sich in Monatsfrist mit Messpriestern und Prädikanten versehen.

2) Die Bünde mit den Eidgenossen, das Landsbuch und insbesondere die den V Orten gegebene Zusicherung sollen treulich gehalten werden. Der aufgerichtete Landfrieden soll in allen Kirchen des Landes verlesen und erläutert, auch jedem neu eintretenden Geistlichen der Inhalt desselben bekannt gemacht werden.

3) Die Prädikanten sollen den alten Glauben weder schmützen, schmähen noch verkleinern, auch die Messpriester nicht wider den Landfrieden predigen; wer diese Vorschrift übertritt, ist von den zwölf Rechtsprechern, welche über Religionsschmähungen urtheilen sollen, an Leib und Gut, auch mit Landesverweisung zu bestrafen. Die Zwölfer wurden je zur Hälfte aus jeder der beiden Religionspartheien gewählt; ihr Obmann war der jeweilige Landammann.

4) Die Geistlichen beider Konfessionen sollen von Niemanden zu ruhestörichen Predigten angereizt werden. Wenn sie vor Gericht oder Rath etwas zu schaffen haben, soll sich Niemand ihrer annehmen, ausser ihre Vögte und Verwandten.

5) Die Feiertage sollen nach dem ergangenen Mandate gehalten werden, dergleichen die Auffahrt, Frohnleichnam, St. Fridolin's, St. Hilarius und Allerheiligen Tage; auch soll die Näfelerfahrt wie von Alters her begangen werden.

6) Ehestreitigkeiten zwischen Altgläubigen sind bei dem hergebrachten bischöflichen Chorgerichte anzubringen und ebenso ist es zu halten, wenn die beiden Personen verschiedenen Bekenntnissen angehören. Neugläubige mögen einander in Ehesachen belangen, wo es ihnen gefällt. Diese Bestimmung hatte die Folge, dass die

evangelischen Glarner ein volles Jahrhundert hindurch das Ehegericht in Zürich benutzten.

7) Die vorgefallenen Unordnungen, welche aus unehrbaren und lästerlichen Reden der Prädikanten und Messpriester entsprungen, sollen vergessen sein.*)

Mit diesem ersten förmlichen Religionsvertrage, welcher zwischen den beiden Konfessionen im Lande Glarus abgeschlossen und von den Eidgenossen besiegelt wurde, können wir unsere Darstellung der Glarner Reformationsgeschichte schliessen; denn es folgte nun nach wiederhergestellter Ruhe und Ordnung eine lange Zeit konfessionellen Friedens. Die V Orte hatten es zugeben müssen, dass der grössere Theil der Glarner der Reformation zugethan blieb, aber sie hatten es durchgesetzt, dass die katholisch gebliebene Minderheit eine Sonderstellung erhielt, in Folge deren Streitigkeiten zwischen den beiden Konfessionen nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Landsgemeinde entschieden werden durften, sondern auf dem Wege des Vertrages zu regeln waren. Diese formale Bedeutung des Religionsvertrages von 1532 hat bis in unsere Zeit hinein ihre Wirkungen geäussert.

Werfen wir nun noch einen kurzen Rückblick auf die zehnjährige Entwicklung, welche ich in meinen beiden Vorträgen dargestellt habe, so haben wir gesehen, wie die Reformation in unserm Lande zuerst nur langsam und allmählig emporkam, dann unter heftigen Stürmen und Kämpfen die Oberhand und für kurze Zeit sogar die Alleinherrschaft gewann, um schliesslich zwar die Mehrheit der Landleute auf ihrer Seite zu behalten, jedoch ohne es hindern zu können, dass eine Minderheit fest und standhaft bei der katholischen Kirche verharrte. Aus meiner Darstellung wird sich wohl Jedermann hinlänglich davon überzeugt haben, dass die Begründung der reformirten Kirche in unserm Kanton nicht so ruhig und glatt ablief, wie man sich das wohl oft vorstellen mag, sondern dass es gewaltiger Anstrengungen und einer zähen Ausdauer bedurfte, um der neuen Lehre zum Siege zu verhelfen. Wieder scheint sich in diesem Augenblicke ein Schisma innerhalb der katholischen Kirche vollziehen zu wollen; die Geschichte der Reformationszeit kann uns zeigen, dass der gegen die Hierarchie unternommene Kampf nur

*) Urk. im Landesarchive,

dann gelingen kann, wenn muthige, von der Wahrheit ihrer Lehre tief durchdrungene und für ihre Ueberzeugung zu jedem Opfer bereite Religionslehrer sich an die Spitze stellen und hinter ihnen ein Volk steht, welches das Bedürfniss einer weitgreifenden kirchlichen Reform empfindet und weder zu weichen noch zu wanken entschlossen ist.
